Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1796

11. 05. 78

Sachgebiet 611

Beschlußempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 19. Juli 1976 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Polen über die steuerliche Behandlung des internationalen Straßenverkehrs

— Drucksache 8/1534 —

A. Problem

Die im internationalen deutsch-polnischen Straßenverkehr verwendeten Fahrzeuge unterliegen jeweils sowohl im Aufenthaltsstaat als auch im Zulassungsstaat der Kraftfahrzeugsteuer bzw. der Beförderungsgebühr. Durch das Abkommen soll ebenso wie im Verhältnis zu anderen Nachbarstaaten diese Doppelbesteuerung beseitigt werden.

B. Lösung

Im Abkommen verpflichten sich die Vertragsparteien gegenseitig, bei vorübergehendem Aufenthalt von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern, die im Gebiet der anderen Vertragspartei zugelassen sind, in ihrem Gebiet auf die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer bzw. Beförderungsgebühr zu verzichten. Der Ausschuß empfiehlt, dem Abkommen durch Annahme des Gesetzentwurfs zuzustimmen.

Einstimmigkeit im Ausschuß

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56,
5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Kraftfahrzeugsteuer-Einnahmen der Länder werden jährlich um rd. 350 000 DM gemindert.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 8/1534 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 10. Mai 1978

Der Finanzausschuß

Frau Funcke	**von der Heydt Freiherr von Massenbach**
Vorsitzende	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten von der Heydt Freiherr von Massenbach

Die Vorlage — Drucksache 8/1534 — wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in seiner 78. Sitzung am 9. März 1978 dem Finanzausschuß federführend und dem Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen mitberatend überwiesen. Der Finanzausschuß hat über die Vorlage am 10. Mai 1978 beraten, der Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen hat seine Mitberatung am 26. April 1978 durchgeführt.

Das Abkommen sieht vor, daß bei vorübergehendem Aufenthalt von Straßenfahrzeugen aus dem Gebiet der einen Vertragspartei im Gebiet der anderen Vertragspartei von deutscher Seite auf die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer und von polnischer Seite auf die Erhebung der Beförderungsgebühr verzichtet wird. Dadurch soll für die im internationalen deutsch-polnischen Straßenverkehr verwendeten deutschen und polnischen Fahrzeuge die bisherige doppelte Besteuerung im Aufenthaltsstaat neben der Besteuerung im Heimatstaat beseitigt werden. Daneben trägt das Abkommen, ebenso wie die bereits bestehenden Abkommen mit weiteren europäischen Staaten, der Notwendigkeit Rechnung, den ständig weiter anwachsenden Verkehrsfluß über die Grenzen zu erleichtern. Bei einer nach Artikel 2 Abs. 3 des Abkommens möglichen Einschränkung der Steuerbefreiung durch die Volksrepublik Polen besteht zur Wahrung der Gegenseitigkeit und zur Vermeidung von Mißbräuchen die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung die Gleichwertigkeit wieder herzustellen.

Der Finanzausschuß empfiehlt, ebenso wie der mitberatende Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen, dem Vertragsgesetz zuzustimmen.

Bonn, den 10. Mai 1978

von der Heydt Freiherr von Massenbach
Berichterstatter